



Wie funktioniert ein Familienhilfsfonds?

Nicht wenige Kolpingsfamilien helfen Familien, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und deren Kindern deshalb wichtige Bildungschancen entgehen. Doch dabei ist Unerwartetes zu beachten.

Von Martin Grünewald

Gutes zu tun, ist nicht immer einfach. Zum Beispiel dann, wenn unerwartete Konflikte mit den Gesetzen drohen.

Fangen wir mal von vorne an, am besten mit einem konkreten Beispiel: Im Jahr 2008 veranstaltet die Kolpingsfamilie Hennef e.V. einen Bildungsabend. Eingeladen wird der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, der sich vom Leiter des städtischen Jugendamtes begleiten lässt. Thema: „Kinderarmut in Hennef“. Die gemeinsame Diskussion hat zum Ergebnis: „Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit – es gibt viele Gründe, warum es in Familien zu Not und finanziellen Engpässen kommen kann. So kann es passieren, dass ihre langfristigen Lebenschancen verbaut werden. Die gute Bildung eines Kindes bietet die wich-

tigste Voraussetzung, um sich eine tragfähige Zukunft aufzubauen.“

Der Leiter des Jugendamtes, Jonny-Josef Hoffmann, gibt den entscheidenden Impuls: „Die Kolpingsfamilie könnte einen Hilfsfonds gründen, um solche Situationen zu vermeiden.“ Den Behörden sind nicht selten die Hände gebunden, weil sie nur streng nach Recht und Gesetz handeln und nicht auf die individuelle Situation eingehen können.

In den darauffolgenden Vorstandssitzungen wird das Thema aufgegriffen. Es gibt durchaus unterschiedliche Meinungen, ob der Vorschlag realisierbar ist. Ein wichtiger Einwand: „Können wir Geld an bedürftige Familien geben? Ist das überhaupt satzungsgemäß?“ – Und tatsächlich: So einfach ist das nicht. Tele-

fonate mit dem zuständigen Finanzamt bringen die Klärung.

- Die Kolpingsfamilie hat in ihrer Satzung als Vereinszweck u.a. die Förderung der Bildung und die Jugendhilfe verankert. In diesem Rahmen sind Spenden möglich, allerdings nicht an Privatpersonen.
- Die Kolpingsfamilie ist als gemeinnützig anerkannt. Die Empfänger der Spenden müssen ebenfalls gemeinnützig sein und in den Satzungszwecken übereinstimmen.
- Im Höchstfall darf die Hälfte des jährlichen Finanzbudgets an andere gemeinnützige Gruppen weitergegeben werden.
- Die Kolpingsfamilie Hennef e.V. ist laut Satzung nicht mildtätig. Deshalb dürfen keine Hilfen zum Lebensunterhalt gewährt werden. Würde dies angestrebt, müsste eine Bedürftigkeitsprüfung der Empfänger erfolgen.
- Die Kolpingsfamilie kann ohne Probleme Spenden tätigen, die für die Bildung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden.
- Empfänger dieser Zuwendungen muss immer ein gemeinnütziger Träger sein, zum Beispiel die Stadt mit ihrem Jugendamt, eine Kirchengemeinde, ein Förderverein einer Schule oder ein gemeinnütziger Verein wie der Kinderschutzbund.
- Mitglieder dürfen keine Zuwendungen der (gemeinnützigen) Kolpingsfamilie erhalten.

Klares Verfahren

Intensiv hat der Vorstand das Verfahren diskutiert. Wer soll prüfen, ob geholfen wird? Wie kann dabei Vertraulichkeit über die Betroffenen gewahrt bleiben? Wie kann der Vorstand seiner Verantwortung gerecht werden, gewissenhaft mit den Finanzen umzugehen? Folgende Lösung wurde vereinbart:

- Am Anfang eines Verfahrens steht immer ein schriftlicher Antrag, der nicht von den Betroffenen gestellt werden kann, sondern von Vertrauenspersonen wie z.B. dem/der Klassenlehrer/in, dem/der Sozialarbeiterin des Jugendamtes oder einer Organisation. Darin wird die Situation der Familie geschildert, die in einem finanziellen Engpass steckt, welche Bildungschancen dem Kind verloren gehen und wie geholfen werden kann. Eine Vertrauensperson bürgt also für das Vorliegen der beschriebenen Umstän-

de; eine weitere Überprüfung seitens der Kolpingsfamilie findet nicht statt.

- Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe berufen; ein Vorstandsmitglied leitet diese Arbeitsgruppe, die sich aus weiteren Personen zusammensetzt, die mit der Praxis vertraut sind und meist über berufliche (Lehrerin) oder ehrenamtliche (Schulpflegschaft) Erfahrungen verfügen.
- Die Anträge werden streng vertraulich behandelt; maximal ein bis zwei Personen erfahren überhaupt die Namen der Betroffenen.
- Nach der Meinungsbildung in der Arbeitsgruppe wird das Hilfeersuchen anonymisiert an den Vorstand geleitet. Dazu gibt die Arbeitsgruppe ein Votum ab. Meist sind sich die AG-Mitglieder in der Beurteilung einig.
- Der Vorstand entscheidet meist per E-Mail-Umfrage. Erfahrungsgemäß gibt es dort ebenfalls Einigkeit, manchmal werden klärende Rückfragen gestellt.
- In der darauf folgenden Vorstandssitzung werden die Entscheidungen protokolliert.

Dem Vorstand der Kolpingsfamilie war es bei der Vorstellung des Kolping-Familienhilfsfonds in der Öffentlichkeit wichtig, alle beteiligten Institutionen und Verbände einzuladen, die sich beruflich und ehrenamtlich um Kinder und Jugendliche kümmern, deren Familien in finanzielle Engpässe geraten können. Dazu gehörten die Leitungen und Pflgschaften aller Schulen, das Jugendamt sowie Organisationen wie der Kinderschutzbund. Zwischen den sozialen Akteuren ist so eine gute Zusammenarbeit entstanden. Seit mehr als acht Jahren ist der Familienhilfsfonds tätig; eine fünfstellige Summe wurde seitdem zur Verfügung gestellt. Am häufigsten geht es um die Finanzierung der Hausaufgabenbetreuung am Nachmittag. Auch die (Mit-)Finanzierung von Musikunterricht und Schwimmkursen gehört dazu. Es gibt auch Lücken beim Bildungs- und Teilhabepaket (Sozialgesetzbuch), die ausgeglichen werden. Jeder Fall ist anders.

Ein Problem: Armut wird verschämt verborgen, die Betroffenen sind meist zurückhaltend. Wichtig sind aufmerksame Pädagogen und Sozialarbeiter.

- Weitere Infos im Internet unter www.kolpingsfamilie-hennef.de
E-Mail: familienhilfsfonds@t-online.de ◀